

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Martin Graf
an die Bundesministerin für europäische und internationalen Angelegenheiten
betreffend **Weisung an Botschaften, keine informellen Gespräche mit diplomatischen Vertretern aus Russland zu führen**

Österreich ist ein neutrales Land. In der Bundesverfassung vom 26. Oktober 1955 steht in Artikel I:

„(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.“¹

In diesem Sinne sollte auch die österreichische Außenpolitik agieren und sich nicht in eine kriegerische Auseinandersetzung zweier Staaten einmischen, oder sich gar auf eine Seite eines Landes stellen. Statt eines „cordon sanitaire“ gegenüber vielleicht unliebsamen Staaten müssen Kanäle für informelle Gespräche immer offengehalten werden. Schließlich sitzt Österreich für die Periode 2027/28 als nicht-ständiges Mitglied im UNO-Sicherheitsrat, wo es die Gelegenheit gibt, als neutrales Land einen Beitrag für Frieden und Sicherheit zu leisten.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an die Bundesministerin für europäische und internationalen Angelegenheiten nachstehende

Anfrage

1. Gibt es eine Weisung an die Botschaften im Zusammenhang mit dem russisch-ukrainischen Krieg?
 - a. Wenn ja, seit wann und wie lautet diese konkret?
 - b. Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - c. Wenn ja, betrifft das alle Botschaften?
2. Gibt es eine Weisung an die Botschaften im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen den USA und Iran?
 - a. Wenn ja, seit wann und wie lautet diese konkret?
 - b. Wenn ja, mit welcher Begründung?



¹ <https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000267&FassungVom=2026-09-03&Artikel=1&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>
(aufgerufen am 04.09.2026)

